

16.12.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

A Problem

Der lehramtsspezifische und fachspezifische Mangel an Lehrkräften ist weiterhin eine der größten Herausforderungen für unsere Schulen, in Nordrhein-Westfalen und bundesweit. Zugleich zeigen schulische Leistungsstudien der letzten Jahre und aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, dass Bedarf zur qualitativen Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung besteht und weiterhin alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, neu auszubildende Lehrkräfte bestmöglich auf die Herausforderungen ihres Berufs vorzubereiten. Daher wird das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen überarbeitet. Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich maßgeblich auf die in dem 2025 erstellten Bericht der Landesregierung über Entwicklungsstand und Qualität der Lehramtsausbildung enthaltenen Erkenntnisse. Der Bericht berücksichtigt seinerseits Einschätzungen von allen an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Organisationen und Einrichtungen, die bereits 2024 im Rahmen einer breit angelegten Anhörung um schriftliche Stellungnahmen gebeten wurden; ebenso eingeflossen sind Ergebnisse zahlreicher Dialogveranstaltungen.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Lehramtsausbildung insbesondere über die Phasen von Studium und Vorbereitungsdienst hinweg noch besser auf die Schulpraxis ausgerichtet werden und Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler deutlicher adressiert werden sollten; dass zudem Potentiale von bislang nicht erreichbaren Lehramtsinteressierten genutzt und punktuell mehr Freiräume für individuelle Wege ermöglicht werden sollten.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diesen Entwicklungsbedarf um. Um Theorie und Praxis im Bachelorstudium noch früher und vertiefter zu verzahnen, sollen die Praxiselemente ausgeweitet und weiterentwickelt werden. Der Gesetzentwurf ermöglicht einen Modellversuch im Bereich der technischen Fachrichtungen, der Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Vergabe eigener Masterabschlüsse für das Lehramt an Berufskollegs in einem definierten Bereich erlaubt. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung soll das Studium grundsätzlich neben zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen auf ein Unterrichtsfach konzentriert werden – das fachwissenschaftliche Studium dadurch vertiefen und Qualitätsverbesserungen etwa in der sonderpädagogischen Diagnostik und in der Förderung von Basiskompetenzen ermöglichen. Zudem soll die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) verlängert werden. Für den Zugang zu Studiengängen der Fächer Kunst, Musik und Sport erhalten die Hochschulen mehr Entscheidungsspielräume, mit der Verantwortung, pauschale und

Datum des Originals: 16.12.2025/Ausgegeben: 23.12.2025

zu weit gehende Zugangsbeschränkungen zu vermeiden. Absolventinnen und Absolventen lehramtsfremder Studiengänge, die bisher aufgrund der konkreten Inhalte ihres Studiums keinen Zugang zu einer Ausbildung im Seiteneinstieg haben, soll der Zugang durch Ein-Fach-Formate im Seiteneinstieg breiter eröffnet werden; damit wird auch die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse erleichtert.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Verlängerung der VOBASOF-Maßnahme verursacht im Zeitraum von 2026 bis 2034 Ausgaben in Höhe von ca. 8,6 Mio. EUR, ausgehend von einem Start des Verlängerungszeitraums in 2026 und von 18 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleitern im Vollausbau für gleichzeitig 300 Auszubildende.

Durch die Umbenennung der „Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung“ in „Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung“ müssen Türschilder, Briefköpfe, Stempel und ähnliche Materialien ausgetauscht werden. Dies verursacht Kosten in Höhe von ca. 82.500 EUR.

E Zuständigkeit

Zuständig ist federführend das Ministerium für Schule und Bildung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Das Lehrerausbildungsgesetz ist nicht befristet. Die Landesregierung berichtet im Rahmen des 2030 anstehenden Berichts gemäß § 1 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes über Entwicklungsstand und Qualität der Lehramtsausbildung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Drittes Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Artikel 1

Das Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Lehrerausbildungsgesetz“ durch die Angabe „Lehramtsausbildungsgesetz“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1 wie folgt gefasst:

„§ 1 Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung“.
3. In der Überschrift des § 1 und in Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Lehrerausbildung“ durch die Angabe „Lehramtsausbildung“ ersetzt.

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

Inhaltsübersicht

§ 1 Weiterentwicklung der Lehrerausbildung

§ 1

Weiterentwicklung der Lehrerausbildung

(1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die an den pädagogischen Herausforderungen der Zukunft und an den Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist und die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) Das Studium liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Das Land regelt diese Phase der Ausbildung durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst, durch Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen und durch Hochschulverträge. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium stimmt sich vor Abschluss von Hochschulverträgen mit den einzelnen Hochschulen zur Lehrerausbildung, insbesondere zu lehramtsrelevanten Studienkapazitäten und dem Umfang fachdidaktischer Studienkapazitäten, mit dem für Schulen zuständigen Ministerium einvernehmlich ab. Der Vorbereitungsdienst liegt in der unmittelbaren Verantwortung des Landes. Die

Qualität der Ausbildung wird von der Landesregierung kontinuierlich und in Abstimmung mit der Schulentwicklung evaluiert und weiterentwickelt.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von fünf Jahren, beginnend im Jahr 2020, über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung. Dazu wirken die Hochschulen und alle für die Lehrerausbildung zuständigen Stellen des Landes zusammen.

§ 5

Vorbereitungsdienst

4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Lehrerausbildung“ durch die Angabe „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten und an Schulen und an staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu leisten. Er hat eine Dauer von 18 Monaten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit in zunehmender Eigenverantwortlichkeit der Auszubildenden. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbstständiger Unterricht.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer überschreitet. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten hat das für Schulen zuständige Ministerium im Rahmen des Landeshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen auszuschöpfen.

(2) Bei überschießenden Bewerbungen werden Ausbildungsplätze vergeben:

1. vorab bis zu 10 von 100 an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den

Feststellungen des für Schulen zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,

2. mindestens 60 von 100 nach dem Ergebnis der Studienabschlüsse (Mittelwert aus Bachelor- und Master-Abschluss oder Erste Staatsprüfung),
3. bis zu 25 von 100 nach der Wartezeit seit der ersten Bewerbung,
4. bis zu 5 von 100 für Härtefälle.

Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerbungen werden die Studienabschlüsse oder die Wartezeit ergänzend zu Grunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

(3) Als Wartezeit gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten auch

1. Dienstzeiten nach Artikel 12a des Grundgesetzes einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
2. freiwilliger Wehrdienst im Sinne des § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bundesfreiwilligendienst gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
4. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer gemäß dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
5. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechendes gilt für Zeiten der häuslichen Betreuung von minderjährigen Kindern und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Staatsprüfung**

(1) Durch die Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis endet im Falle des Bestehens oder endgültigen Nicht-Bestehens mit dem Ablegen der Prüfung. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine Rechtsverordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen, in der es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung sowie die Aufgaben der Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Voraussetzungen und Verfahren der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 6,
2. Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes sowie die dazu erforderliche Gewinnung von Lehrkräften und den Einsatz von Lehrkräften als Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbilder einschließlich der Gewährung von Anrechnungsstunden,
3. Ausgestaltung, verlängerte Dauer und Umfang einer Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst,

**§ 7
Staatsprüfung**

(1) Durch die Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis endet im Falle des Bestehens oder endgültigen Nicht-Bestehens mit dem Ablegen der Prüfung. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium eine Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnung, in der es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Voraussetzungen und Verfahren der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 6,
2. Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes sowie die dazu erforderliche Gewinnung von Lehrkräften und den Einsatz von Lehrkräften als Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbilder einschließlich der Gewährung von Anrechnungsstunden,
3. Ausgestaltung, verlängerte Dauer und Umfang einer Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst,

4. Art und Umfang der Prüfungsleistungen einschließlich einer möglichen Berücksichtigung von während der Ausbildung erbrachten Leistungen, die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Prüfung und
 5. Aufgaben und Zusammenarbeit der Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung mit anderen Einrichtungen und Personen insbesondere im Rahmen des Praxissemesters.“
4. Art und Umfang der Prüfungsleistungen einschließlich einer möglichen Berücksichtigung von während der Ausbildung erbrachten Leistungen, die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

§ 9

Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit Studienabschlüssen nach § 10 erfüllt unbeschadet der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1, wer die für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Studienabschlüsse in gemäß § 11 akkreditierten Studiengängen entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 2 erworben hat.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, dem Finanzministerium und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses eine Rechtsverordnung, in der die fachlichen Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Studienabschlüsse den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen. Das Ministerium trifft in diesem Rahmen Regelungen über

1. die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) einschließlich deren Verbindungen,

2. den Mindestumfang der beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Leistungen (Leistungspunkte) und jeweils zu erwerbende Kompetenzen, gegebenenfalls durch Verweis auf bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern, einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie das für Abschlusszeugnisse zu verwendende Notensystem,
 3. Mindestanforderungen an die Praxisphasen des Studiums, insbesondere an das Praxissemester.
6. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Studienabschlüsse

- (1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit. § 53 Abs. 2 Satz 4 Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.
 - (2) Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Leistungen aus Studiengängen an Fachhochschulen können angerechnet werden, soweit das Studium nach diesem Gesetz insgesamt überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird. Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen gelten Satz 1 und Satz 2 nicht, wenn der Master-Abschluss ausschließlich an einer Hochschule nach Satz 1 erworben wird. Für Kooperationen von
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Hochschulen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann im Rahmen eines Modellversuchs der Zugang zum Vorbereitungsdienst des Lehramts an Berufskollegs in einer Verbindung der Fachrichtung Ingenieurtechnik mit den Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik auch auf der Grundlage von an Fachhochschulen in Trägerschaft des Landes erworbenen lehramtsbezogenen Masterabschlüssen erfolgen, wenn die Studiengänge nach den Bestimmungen des § 11 akkreditiert worden sind. Die Abschlüsse nach Satz 1 sind den nach den Absätzen 1 und 2 erworbenen Abschlüssen zum „Master of Education“ gleichgestellt. Einschreibungen auf der Grundlage dieser Vorschrift setzen voraus, dass der Studienbetrieb an einer Hochschule des Landes spätestens im Jahr 2028 aufgenommen wurde. Sie sind letztmalig 2035 möglich. Diese Regelung wird in dem Bericht gemäß § 1 Absatz 3 im Jahr 2030 erstmalig überprüft.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente wird in einem Diplomzusatz (Diploma Supplement) dokumentiert.

8. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11

Akkreditierung von Studiengängen

(1) Studienabschlüsse nach § 10 eröffnen den Zugang zu einem der Lehrämter nach § 3 Absatz 1, wenn sie in gemäß § 7 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung akkreditierten Studiengängen erworben wurden. Gegenstand der Akkreditierung und Reakkreditierung sind auch die Prüfungsordnungen der Hochschulen für

§ 11

Akkreditierung von Studiengängen

(1) Studienabschlüsse nach § 10 eröffnen den Zugang zu einem der Lehrämter nach § 3 Abs. 1, wenn sie in gemäß § 7 Hochschulgesetz akkreditierten Studiengängen erworben wurden. Gegenstand der Akkreditierung und Reakkreditierung sind auch die Prüfungsordnungen der Hochschulen für die einzelnen Fächer; bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die Besonderheiten künstlerischer Praxis zu

die einzelnen Fächer; bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die Besonderheiten künstlerischer Praxis zu berücksichtigen. Die durch oder aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen an den Zugang zum Vorbereitungsdienst, die in den Absätzen 2 bis 10 gestellten Anforderungen an Studiengänge sowie bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern sind zu beachten. In Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung wirkt das für Schulen zuständige Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle mit. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Master-Studiengängen ist an die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder der von ihm benannten Stelle gebunden.

(2) Universitäten in Trägerschaft des Landes können Programmakkreditierungen nach Absatz 1 ersetzen durch entsprechende hochschulinterne Akkreditierungen aufgrund einer Systemakkreditierung und einer Vereinbarung mit dem für Schulen zuständigen Ministerium, wenn

1. die Beteiligung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der regelmäßig wiederkehrenden hochschulinternen Akkreditierung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Lehramtsmaster-Studiengänge gesichert ist, und
2. der Studienbetrieb der einzelnen Lehramtsmaster-Studiengänge in den Fächern und Bildungswissenschaften wiederkehrend, mindestens im Abstand von acht Jahren, an die hochschulinterne Akkreditierung und die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Akkreditierung gebunden ist. § 7 Absatz 1 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

Die Beteiligung nach Satz 1 Nummer 1 umfasst insbesondere Informationsrechte zur personellen Ausstattung in den Fachdidaktiken und

berücksichtigen. Die durch oder aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen an den Zugang zum Vorbereitungsdienst, die in Absatz 2 bis 10 gestellten Anforderungen an Studiengänge sowie bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern sind zu beachten. In Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung wirkt das für Schulen zuständige Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle mit. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Master-Studiengängen ist an die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder der von ihm benannten Stelle gebunden.

(2) Universitäten in Trägerschaft des Landes können Programmakkreditierungen nach Absatz 1 ersetzen durch entsprechende hochschulinterne Akkreditierungen aufgrund einer Systemakkreditierung und einer Vereinbarung mit dem für Schulen zuständigen Ministerium, wenn

1. die Beteiligung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der regelmäßig wiederkehrenden hochschulinternen Akkreditierung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Lehramtsmaster-Studiengänge gesichert ist, und
2. der Studienbetrieb der einzelnen Lehramtsmaster-Studiengänge in den Fächern und Bildungswissenschaften wiederkehrend, mindestens im Abstand von acht Jahren, an die hochschulinterne Akkreditierung und die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Akkreditierung gebunden ist. § 7 Absatz 1 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

Die Beteiligung nach Nummer 1 umfasst insbesondere Informationsrechte zur personellen Ausstattung in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften sowie ein eigenes

Bildungswissenschaften sowie ein eigenes Recht des für Schulen zuständigen Ministeriums, die Bewertung durch externen wissenschaftlichen Sachverständigen verlangen zu können. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf wesentliche Änderungen von Studiengängen anzuwenden. Die Neueinrichtung von Studiengängen setzt weiter Akkreditierungen nach Absatz 1 voraus; dies gilt nicht für die Neueinrichtung von Teilstudiengängen in bestehenden kombinatorischen Studiengängen.

(3) Das Bachelorstudium enthält bereits lehramtsspezifische Elemente und ist so anzulegen, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind. Die Hochschulen können zulassen, dass Leistungen des Bachelorstudiums von einem Studierenden im Rahmen eines vorläufigen Zugangs zum Masterstudium individuell nachgeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie innerhalb eines Jahres erbracht werden.

(4) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 2 Absatz 2. Die Kompetenzen werden in einem systematischen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über Anforderungen an Bildungswissenschaften und Fächer Curricula.

(5) Das Studium gliedert sich in Lehreinheiten (Module) gemäß § 60 Absatz 3 des Hochschulgesetzes; die Module des Masterstudiums werden in der Regel jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgewiesen ist und den

Recht des für Schulen zuständigen Ministeriums, die Bewertung durch externen wissenschaftlichen Sachverständigen verlangen zu können. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf wesentliche Änderungen von Studiengängen anzuwenden. Die Neueinrichtung von Studiengängen setzt weiter Akkreditierungen nach Absatz 1 voraus.

(3) Das Bachelorstudium enthält bereits lehramtsspezifische Elemente und ist so anzulegen, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind. Die Hochschulen können zulassen, dass Leistungen des Bachelorstudiums von einem Studierenden im Rahmen eines vorläufigen Zugangs zum Masterstudium individuell nachgeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie innerhalb eines Jahres erbracht werden.

(4) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 2. Die Kompetenzen werden in einem systematischen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über Anforderungen an Bildungswissenschaften und Fächer Curricula.

(5) Das Studium gliedert sich in Lehreinheiten (Module) gemäß § 60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes; die Module des Masterstudiums werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. In den Fächern

Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. In den Fächern Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden. Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien zugeordnet.

(6) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und enthält elementarpädagogische und förderpädagogische Schwerpunkte,
2. für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik,
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Absatz 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung treten,
4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das Studium

Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden. Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien zugeordnet.

(6) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und enthält elementarpädagogische und förderpädagogische Schwerpunkte,
2. für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik,
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung treten,
4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das Studium einer beruflichen Fachrichtung

- | | |
|--|---|
| <p>einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches kann mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,</p> <p>5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung das Studium von einem Unterrichtsfach einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.</p> | <p>oder eines Unterrichtsfaches kann mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,</p> <p>5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung das Studium von zwei Unterrichtsfächern jeweils einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.</p> |
|--|---|

Das für Schulen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium an einer ausgewählten Hochschule eine zeitlich befristete Erprobung neuer Formen der sonderpädagogischen Qualifikation genehmigen, in der für das Lehramt an Grundschulen das Studium des weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs nach Satz 1 Nummer 1 durch das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ersetzt wird.

- | | |
|---|---|
| <p>(7) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium (ohne Berücksichtigung des Praxissemesters) zu erbringen.</p> <p>(8) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehrämter zu erbringen.</p> <p>(9) Sofern eine Hochschule eine fachlich übergreifende Perspektive auf alle Aspekte von Vielfalt der Schülerinnen und Schüler verfolgt und durch ein inhaltlich abgestimmtes und zentral in der Hochschule verantwortetes Studienangebot umsetzt, wird diese Entwicklung bezüglich lehramtsbezogener Aspekte von dem für Schulen zuständigen Ministerium beratend begleitet.</p> <p>(10) Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte</p> | <p>(7) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium (ohne Berücksichtigung des Praxissemesters) zu erbringen.</p> <p>(8) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehrämter zu erbringen.</p> <p>(9) Sofern eine Hochschule eine fachlich übergreifende Perspektive auf alle Aspekte von Vielfalt der Schülerinnen und Schüler verfolgt und durch ein inhaltlich abgestimmtes und zentral in der Hochschule verantwortetes Studienangebot umsetzt, wird diese Entwicklung bezüglich lehramtsbezogener Aspekte von dem für Schulen zuständigen Ministerium beratend begleitet.</p> <p>(10) Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als</p> |
|---|---|

Sprache als Landessprache gesprochen wird; Hochschulen können im Einzelfall eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zulassen, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird.

Landessprache gesprochen wird; Hochschulen können im Einzelfall eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zulassen, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehrämtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

(11) In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport kann bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge beruhen; die Zugangsanforderungen sind in diesem Fall nach Lehrämtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

(11) Hochschulen können bis zum 30. April 2023 Ausnahmen nach Absatz 10 Satz 1 auch dann zulassen und Masterabschlüsse im Sinne des § 10 Absatz 1 vergeben, wenn die oder der Studierende alle fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erfüllt hat und das Studium nur deshalb nicht abschließen kann, weil der Auslandsaufenthalt wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht entsprechend seiner Zielrichtung durchführbar oder unzumutbar ist.

§ 12 Praxiselemente

(1) Die schulpraktischen Ausbildungselemente des Studiums sind:

1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von in der Regel 30, mindestens jedoch 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von sechs oder fünf Wochen geleistet werden sollen,
2. ein in der Regel schulisches Berufsfeldpraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen und
3. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird.

§ 12 Praxiselemente

(1) Die schulpraktischen Ausbildungselemente des Studiums sind:

1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen,
2. ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum und
3. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird.

Alle Praxiselemente tragen auch zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei. Sie werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Eignungs- und Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Beruf einer Lehrkraft und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Dieses Praktikum führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung unterstützt werden. Das Bachelorstudium umfasst zudem ein in der Regel schulisches Berufsfeldpraktikum, das die Auseinandersetzung und Reflexion nach Satz 1 vertieft und der weiteren Orientierung im Studium sowie der Professionsentwicklung dient. Das Berufsfeldpraktikum soll im letzten Studienjahr abgeleistet werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in Studienfächern. Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren; begründete Ausnahmen davon sind zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Hochschule abzustimmen. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und

Alle Praxiselemente tragen auch zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei. Sie werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Eignungs- und Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Dieses Praktikum führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung unterstützt werden. Das Bachelorstudium umfasst zudem ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnet oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewährt.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in Studienfächern. Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren; begründete Ausnahmen davon sind zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Hochschule abzustimmen. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrkräfteausbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß den §§ 30 und 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und die Hochschule zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist. Im Falle der Untersagung verliert die studierende Person ihren Prüfungsanspruch.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung landesweite Regelungen zu den Praxiselementen treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.“

(4) Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und die Hochschule zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung landesweite Regelungen zu den Praxiselementen treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.

(6) Ein in den Jahren 2020 und 2021 wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie unterbrochenes Praxiselement nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann auch im folgenden Schulhalbjahr beendet werden.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Aus Gründen dringenden Personalbedarfs kann im Ausnahmefall eine berufsbegleitende Ausbildung nach Einstellung in den Schuldienst durchgeführt werden. Die Ausbildung erfolgt in zwei Fächern; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 6 Nummer 3 an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Dauer der Ausbildung beträgt 24 Monate; sie schließt mit einer Staatsprüfung nach § 7 ab.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind

1. ein Hochschulabschluss, der nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern
 - a) an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 Satz 1 oder
 - b) als Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule

erworben wurde und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 eröffnet,

2. mindestens zweijährige pädagogische oder andere Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss eines Hochschulstudiums und
3. die Einstellung in den Schuldienst des Landes.

Im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst ist festzustellen, ob ein Einsatz in zwei Fächern und eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten (§ 11 Absatz 6 Nummer 3). Dabei sind insbesondere die

erworbenen Hochschulabschlüsse zu berücksichtigen. Als Einstellung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 gilt auch ein befristetes Beschäftigtenverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung abhängt. Für bereits unbefristet im Schuldienst tätige Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen, ist die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung in einem gesonderten Verfahren unter Berücksichtigung der verbleibenden Ausbildungskapazitäten zu treffen. Für den Bereich der staatlich genehmigten Ersatzschulen gelten Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 5 entsprechend.

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es kann

1. den Zugang an die Herstellung des Einvernehmens mit einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung oder einer anderen an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Einrichtung oder Behörde binden,
2. den Zugang an schulpraktische Erfahrungen binden,
3. abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auch Inhaberinnen und Inhabern von lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen im Ausnahmefall Zugang zur Ausbildung eröffnen,
4. die Zulassung zur Staatsprüfung abhängig machen vom Bestehen einer während der Ausbildung abzulegenden besonderen Prüfung, insbesondere im Bereich der Bildungswissenschaften sowie
5. für die Prüfung nach Nummer 4 sowie für entsprechende Vorbereitungskurse eine Zusammenarbeit mit Hochschulen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vorsehen.“

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung, in der es die besondere Ausgestaltung der berufs begleitenden Ausbildung sowie den Zugang zu dieser Ausbildung im Einzelnen regelt. Es kann den Zugang an die Herstellung des Einvernehmens mit einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung oder einer anderen an der Lehrerausbildung beteiligten Einrichtung oder Behörde binden; es kann den Zugang an schulpraktische Erfahrungen binden; es kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 auch Inhaberinnen und Inhabern von lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen im Ausnahmefall Zugang zur Ausbildung eröffnen; es kann die Zulassung zur Staatsprüfung abhängig machen vom Bestehen einer während der Ausbildung abzulegenden besonderen Prüfung, insbesondere im Bereich der Bildungswissenschaften.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit die ausbildungsfachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung in zwei Fächern nach Absatz 2 Satz 2 nicht vorliegen, kann die Ausbildung nach Absatz 1 in den Lehrämtern nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ausnahmsweise in nur einem Fach erfolgen. Die Staatsprüfung und die Lehramtsbefähigung beziehen sich in diesen Fällen nur auf ein Fach. Ausbildungen auf der Grundlage dieses Absatzes können bis zum 31. Dezember 2032 aufgenommen werden.“

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

10. § 20 Absatz 2 bis 14 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im

(3) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(4) § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), findet bis zum 31. Dezember 2032 weiter Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt für die Sekundarstufe II oder Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben. Dies setzt voraus, dass die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Schule ohne gymnasiale Oberstufe oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002. Lehrerinnen und Lehrer nach Satz 2, deren Lehramtsbefähigung eine sonderpädagogische Fachrichtung beinhaltet, können bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erwerben, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens sechsmonatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Förderschule feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für dieses Lehramt verfügen. Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine Fortbildung in einem Fach des didaktischen

Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens sechs Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen. Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf

Grundlagenstudiums nicht erforderlich ist.

(5) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2032, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 durch eine berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das für Schulen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

(6) Die Pflicht zum Nachweis eines gesonderten Eignungspraktikums beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, entfällt. Ein Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 führen die

1. einer durch ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisenden längeren schweren Erkrankung,
2. einer Schwerbehinderung,
3. einer Schwangerschaft,
4. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren,
5. der tatsächlichen Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall oder
6. der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes

beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die

Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(7) Die durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] in § 12 Absatz 1 bewirkten Änderungen führen die Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Sommersemester 2027 beginnen.

Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2030 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt für die Sekundarstufe II oder Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben. Dies setzt voraus, dass die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Schule ohne gymnasiale Oberstufe oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002. Lehrerinnen und Lehrer nach Satz 2, deren Lehramtsbefähigung eine sonderpädagogische Fachrichtung beinhaltet, können bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erwerben, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens sechsmonatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Förderschule feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für dieses Lehramt verfügen. Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nicht erforderlich ist.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig

beginnend spätestens im Jahr 2025, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehrerbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) durch eine berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

(11) Die Pflicht zum Nachweis eines gesonderten Eignungspraktikums beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, entfällt. Ein Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 führen die Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(12) Soweit Hochschulen, aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in ihren Ordnungen ein Berufsfeldpraktikum in Schulen als Regelfall vorsehen, passen sie ihre Ordnungen bis zur nächsten planmäßigen Reakkreditierung der

entsprechenden Studiengänge nach Inkrafttreten von § 12 Absatz 2 Satz 4 an die geänderten Anforderungen an.

(13) In den Jahren 2020 und 2021 können Erste Staatsprüfungen auch außerhalb der vom Prüfungsamt gemäß Absatz 4 Satz 2 und 3 festgelegten Fristen im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule beendet werden, wenn die auf Grund des ruhenden Prüfungsbetriebs nicht abgelegten Prüfungen unverzüglich nach Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs nachgeholt werden.

(14) Die Auswirkungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, der Zugangsmöglichkeiten zur berufsbegleitenden Ausbildung auch auf der Grundlage eines an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschlusses eröffnet, werden im Rahmen der Berichterstattung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 im nächsten auf das Jahr 2020 folgenden Bericht überprüft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Nr. 1 (Gesetzesbezeichnung)

Die Änderung der Kurzbezeichnung des Gesetzes entspricht noch deutlicher dessen Langbezeichnung (Gesetz über die Ausbildung für *Lehrämter* an öffentlichen Schulen) und harmonisiert die Kurzbezeichnung mit weiteren Regelwerken (*Lehramtszugangsverordnung*, *Ordnung des Vorbereitungsdienstes* und der *Staatsprüfung für Lehrämter* an Schulen). Darüber hinaus vermeidet die Kurzbezeichnung das generische Maskulinum und trägt damit sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern noch stärker Rechnung.

Nr. 2 (§ 1 (und im weiteren Verlauf des Gesetzestextes))

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zur Kurzbezeichnung des Gesetzes.

Nr. 3 (§ 5 Absatz 1 (und im weiteren Verlauf des Gesetzestextes))

Die Änderung der Bezeichnung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung vermeidet das generische Maskulinum und trägt damit sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern noch stärker Rechnung.

Nr. 4 (§ 7 Absatz 3)

Die Änderung dient der Verbesserung der phasenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und den Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung. Die in § 12 enthaltenen Praxisbestandteile des Studiums führen die Hochschulen in unterschiedlichen Formen der Kooperation mit den Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung durch. Diese Kooperationen werden mit der Änderung in § 7 Absatz 3 nunmehr durch die nach dieser Vorschrift erlassene Verordnung noch stärker inhaltlich konturiert, landesweit gleichsinnig und allen Beteiligten gegenüber transparenter gemacht werden können.

Nr. 5 (§ 9 Absatz 3)

Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt wird gemäß § 7 Absatz 2 im Beamtenverhältnis absolviert. Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes fordern für den Eintritt in das Beamtenverhältnis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Die Relevanz dieser – jede Beamtin und jeden Beamten treffenden – Loyalitätspflicht für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter hebt die neu in das Lehramtsausbildungsgesetz eingefügte Regelung sichtbar hervor und macht die besondere Vorbildfunktion von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern deutlich. Diese treten Schülerinnen und Schülern mit einem Erziehungsauftrag gegenüber, dem sich diese aufgrund der sie treffenden Schulpflicht nicht entziehen können. Die daraus entstehende Schutzbedürftigkeit der Schülerinnen und Schüler rechtfertigt es, die Loyalitätspflicht auf Ebene dieses Gesetzes zu verankern und damit sicherzustellen, dass der Zugang zum Vorbereitungsdienst versagt werden kann, wenn objektive Anhaltspunkte Zweifel an der Verfassungstreue rechtfertigen. Die Verfassungstreue spielt auch deswegen eine besondere Rolle bei der Einstellung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern, weil diese bereits selbstständig Unterricht erteilen und insofern den Bildungsauftrag von Schule erfüllen müssen.

Nr. 6 (§ 10 Absatz 3)

Die Einbindung von Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) in die Lehrkräfteausbildung für das Lehramt an Berufskollegs durch Kooperationen mit Universitäten hat sich langjährig bewährt und der weitere Ausbau dieser Kooperationen wird weiterhin befürwortet. Darüberhinausgehend wird hier die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, im Rahmen einer befristeten Regelung für den Bereich der technischen Fachrichtungen zu erproben, inwieweit die Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch die Vergabe eigener Masterabschlüsse für das Lehramt an Berufskollegs einen weitergehenden nachhaltigen Beitrag zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte für die berufliche Bildung leisten können.

Aufgrund des absehbar besonders hohen Lehrkräftemangels in technischen Fachrichtungen scheint es sachgerecht, in diesem Bereich weitere Wege zu erproben, um langfristig mehr qualifizierte Lehrkräfte zu gewinnen, die Lehramtsausbildung gegebenenfalls für neue Personengruppen attraktiver zu machen. Dies gilt insbesondere dort, wo für bestimmte Kombinationen von Fachrichtungen im Moment noch keine Studienmöglichkeit existiert. Da es bisher in Nordrhein-Westfalen keine Möglichkeit gibt, die beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbautechnik oder Bautechnik mit der Fachrichtung Ingenieurtechnik zu kombinieren, bietet sich dieser Bereich besonders für eine Erprobung an. Angebote an einzelnen HAW in Trägerschaft des Landes (die bereits Erfahrungen in der kooperativen Lehrkräfteausbildung haben und gegebenenfalls Kooperationsbeziehungen nutzen können) könnten insofern eine Lücke schließen, ohne unmittelbar konkurrierende Studienangebote zu schaffen.

Es handelt sich um eine landesspezifische Sondermaßnahme zur Personalgewinnung, die über die in der Kultusministerkonferenz getroffenen Vereinbarungen zur „grundständigen“ Lehrkräfteausbildung hinausgeht.

Nr. 7 (§§ 11 und 12)**§ 11****Absatz 2**

Hochschulinterne Akkreditierungsverfahren haben ihre Effizienz in zahlreichen Verfahren bestätigt. Eine Programmakkreditierung an systemakkreditierten Universitäten wird daher nur noch in den Fällen verlangt, in denen neue Kombinationsstudiengänge, das heißt neue Lehramter eingeführt werden sollen. Der verbleibende Anwendungsfall für eine Programmakkreditierung ist angemessen, um durch eine übergeordnete Perspektive und die Einbindung externen Sachverständigen die Besonderheiten des neu einzuführenden Lehramts angemessen berücksichtigen zu können.

Absatz 5 Satz 1

Die Änderung reagiert auf Erfahrungen aus der Praxis. Während es bei dem Grundsatz bleibt, dass Module mit *einer* Modulabschlussprüfung abschließen sollen, kann es sowohl mit Blick auf die abzuprüfenden Kompetenzen als auch mit Blick auf die Studierbarkeit und Prüfungsbelastung ausnahmsweise zweckmäßig sein, Prüfungsstoffe abzuschichten und ein Modul mit mehr als einer Prüfung abzuschließen. Diese Ausnahme wird mit der vorliegenden Änderung ermöglicht. Hochschulen werden entsprechende Ausnahmen in den jeweiligen Akkreditierungsverfahren plausibilisieren müssen. Die neue Regelung gleicht die Bedingungen des LABG an die der Studienakkreditierungsverordnung (§ 12 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 StudakVO) und des Hochschulgesetzes (§ 63 Abs. 1 S. 2 HG) an.

Absatz 6 Satz 1 Nummer 5

Die derzeitige Ausbildung des Lehramts für sonderpädagogische Förderung in zwei Unterrichtsfächern entspricht der Ausbildung in anderen Lehrämtern. Angesichts der in anderen Lehrämtern aber nicht vorhandenen Ausbildung in sonderpädagogischen Fachrichtungen müssen im Studium des Lehramts für sonderpädagogische Förderung derzeit Abstriche in der fachlichen Tiefe hingenommen werden. Mit der nun vorgesehenen Konzentration auf ein Unterrichtsfach kann dieses mit der gleichen Tiefe wie im Lehramt für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen studiert werden. Diese grundlegende Umstrukturierung des Studiums schafft zudem künftig breitere Möglichkeiten insbesondere für die sonderpädagogische Diagnostik und die Förderung von Basiskompetenzen; die nähere Ausgestaltung erfolgt in der Lehramtszugangsverordnung. Die insgesamt bewirkte Verringerung der Komplexität des Studiums kann schließlich sowohl zur Attraktivität des Lehramts als auch einer Erhöhung des Studien Erfolgs beitragen.

Satz 2

Von der mit dieser Vorschrift geschaffenen Möglichkeit eines Modellversuchs hat keine Universität Gebrauch gemacht. Mögliche Ursachen hierfür könnten Bedenken an der bundesweiten Mobilität der Absolventinnen und Absolventen eines solchen Modellversuchs gewesen sein. Soweit in anderen Bundesländern entsprechende Lehrämter für allgemeinbildende Schulen unter Einbeziehung einer sonderpädagogischen Fachrichtung eingerichtet wurden, haben sich diese nicht durchgesetzt. Sonderpädagogische Kompetenzen werden an Grundschulen insbesondere durch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung vorgehalten; seit den Änderungen in der Lehramtszugangsverordnung 2016 müssen auch Absolventinnen und Absolventen des Lehramts an Grundschulen weitergehende inklusionsbezogene Kompetenzen nachweisen.

Absatz 11

Die bestehende Regelung in § 11 Absatz 10 LABG wurde zum Teil in der Weise missverstanden, dass durch diese Regelung eine besondere Verpflichtung der Hochschulen zur Einführung von (strikeren) Zugangsbeschränkungen für Lehramtsstudiengänge begründet werde. Tatsächlich zielt die Norm im LABG darauf, die Hochschulen auf eine Differenzierung nach den einzelnen Lehrämtern zu verpflichten – um unnötige, gegebenenfalls pauschale Zugangshürden zu vermeiden.

§ 11 Absatz 10 LABG soll daher zur Klarstellung neu gefasst werden. Ziel der Regelung sind nicht pauschal hohe Leistungsanforderungen, sondern die Pflicht zur Differenzierung zwischen den Lehrämtern, soweit Eignungsprüfungen stattfinden. Konkretere landesweite Vorgaben für den Zugang zum Studium sind zum einen unter Aspekten der Qualitätssicherung für die Schulen nicht erforderlich, weil der Abschluss des Studiums weiter an den Nachweis fachpraktischer Leistungen gebunden bleibt. Zum anderen sind solche Vorgaben in einem großen Flächenland mit verschiedenen Hochschulen, Hochschultypen und Studienorganisationsformen kaum sachgerecht möglich.

Im Rahmen der dadurch geschaffenen Freiräume für Hochschulen sind Anforderungen in Eignungsprüfungen dem Land gegenüber plausibel zu begründen (im Rahmen von Akkreditierungsverfahren).

Absatz 11

Die Regelung reagierte auf pandemiebedingte Einschränkungen bei der Durchführung von Auslandsaufenthalten und hat sich durch Zeitablauf erledigt.

§ 12**Absatz 1**

Die Dauer des Eignungs- und Orientierungspraktikums in **Nummer 1** wird um fünf Tage erhöht. Diese Verlängerung ermöglicht eine intensivere Erprobung und Reflexion erster didaktischer Konzepte, verbessert die Möglichkeit zur Hospitation und Partizipation am Unterrichtsgeschehen und verbessert damit zugleich den Perspektivwechsel von der Schülerin bzw. dem Schüler hin zur angehenden Lehrkraft. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum kann im Blockmodell nur außerhalb der Schulferien und innerhalb der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Es sind jedoch kalendarisch Konstellationen möglich, in denen sich ein 30-tägiges Praktikum nicht als Blockmodell innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums organisieren lässt. In diesen Ausnahmefällen können die „in der Regel“ 30 Praktikumstage zur Vermeidung einer Aufspaltung des Praktikums reduziert werden, solange mindestens 25 Praktikumstage abgeleistet werden.

Die Dauer des Berufsfeldpraktikums in **Nummer 2** bleibt unverändert, allerdings ermöglicht die Bestimmung der Dauer in Tagen anstelle von Wochen den Hochschulen die Durchführung des Praktikums auch in anderen Formen als einem Blockpraktikum. Das bisher in der Regel außerschulisch durchgeführte Berufsfeldpraktikum wird zukünftig in der Regel an Schulen durchgeführt. Dies ermöglicht eine Stärkung des mit dem Eignungs- und Orientierungspraktikum begonnenen Prozesses der Professionalisierung und soll angehende Lehrkräfte auch vor dem Hintergrund stetig wachsender Herausforderungen der schulischen Tätigkeiten vertiefte praktische Einblicke in das künftige Berufsfeld Schule gewähren. Mit Blick auf die stetig herausfordernder werdende Tätigkeit als Lehrkraft ist diese zusätzliche schulbezogene Ausgestaltung des Praktikums dem Einblick in andere berufliche Kontexte vorzuziehen, wenn das Berufsziel „Lehramt“ den zentralen Fokus der Studierenden darstellt.

Darüber hinaus bietet ein schulisches Praktikum gegen Ende des Bachelorstudiums die Chance, Studierende in ihrem Berufswunsch Lehrerin oder Lehrer zu bestärken und zugleich in Einzelfällen auch die konkrete Ausrichtung auf ein bestimmtes Lehramt noch einmal vor Bewerbung für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang zu reflektieren. Dabei ist nicht zwingend erforderlich, dass die gewählte Schule der Schulform des angestrebten Lehramts entspricht (nähere Ausgestaltung in der Lehramtszugangsverordnung). In Ausnahmefällen können Universitäten auch ein außerschulisches Berufsfeldpraktikum vorsehen, etwa in langjährig etablierten Studiengangskonzepten für die Sekundarstufe II mit einer besonders starken Ausprägung der Fachwissenschaften auf Bachelorebene oder in bestimmten Studiengängen des Lehramts an Berufskollegs; oder sie können ihrerseits bei hinreichender Einbettung in den schulischen Kontext Studierenden im Einzelfall Ausnahmen gewähren, etwa für ein Praktikum in der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Ausnahmen sind im Rahmen der Akkreditierung und Re-Akkreditierung der Studiengänge besonders zu begründen.

Absatz 2

Die Änderung in **Satz 1** trägt sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern noch stärker Rechnung. Die Änderung in **Satz 3** knüpft an die Änderungen in Absatz 1 an und fokussiert das Berufsfeldpraktikum auf den Beruf der Lehrkraft. Mit Blick auf die Zielrichtung des Berufsfeldpraktikums, den im Eignungs- und Orientierungspraktikum begonnenen Prozess zu vertiefen, legt der neue **Satz 4** fest, dass das Berufsfeldpraktikum mit einem zeitlichen Abstand zum Eignungs- und Orientierungspraktikum in der Regel im dritten Studienjahr

durchgeführt wird. Diese zeitliche Verortung stellt zudem sicher, dass über das gesamte Bachelorstudium hinweg Praxisphasen an Schulen erfolgen und eine erneute Orientierung vor einer Bewerbung für einen Masterstudiengang ermöglicht wird. Auch für das Berufsfeldpraktikum schreibt der neue **Satz 5** in Fragen der Eignungsreflexion die für das Eignungs- und Orientierungspraktikum bereits bewährte Kooperation der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Einrichtungen vor.

Absatz 4

Der neu angefügte **Satz 5** ermöglichte den Hochschulen ein sachgerechtes Handeln durch eine im pflichtgemäßen Ermessen stehende Exmatrikulation nach § 51 Abs. 3 Nr. 6 Hochschulgesetz (HG) NRW. Hierdurch wird schonend und in verhältnismäßiger Weise in die Grundrechte der oder des Studierenden eingegriffen, da eine Exmatrikulation wegen des Verlusts des Prüfungsanspruchs kein Einschreibungshindernis bei der Immatrikulation in einen anderen Masterstudiengang im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 HG darstellt.

Absatz 6

Die Regelung reagierte auf pandemiebedingte Einschränkungen im schulischen Präsenzunterricht und hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Nr. 8 (§ 13)

Absatz 3

Durch die Änderung wird eine Kooperation der Hochschulen und Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung bei der Qualifikation von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern im Bereich der Bildungswissenschaften ermöglicht. Sie zielt nicht nur auf eine Verbesserung der phasenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und den Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung ab, sondern konkret auf eine Ergänzung oder Fortentwicklung der Qualifizierungskurse in Bildungswissenschaften, die bisher ausschließlich von den Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung angeboten werden. Durch eine Beteiligung von Hochschulen an der bildungswissenschaftlichen Qualifizierung im Seiteneinstieg könnten diese – ähnlich wie durch ein Engagement im Bereich der Lehrkräftefortbildung – mittelbar bessere Einblicke in Schulpraxis erhalten und ihre bildungswissenschaftlichen Angebote noch stärker auf die Bedürfnisse der Berufspraxis abstimmen. Die Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung könnten in der Zusammenarbeit gegebenenfalls entlastet werden und durch unmittelbare und aktuelle Bezüge zur Wissenschaft profitieren. Die Möglichkeit der Kooperation eröffnet daher Chancen, um Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger noch passgenauer und unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft auf den Beruf einer Lehrkraft vorbereiten zu können.

Absatz 4

Die Änderung greift den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Juni 2024 „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ auf und öffnet den Zugang zu einem berufs begleitenden Vorbereitungsdienst für Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulabschlüsse, Studienleistungen und Berufserfahrungen lediglich *einem* Ausbildungsfach entsprechen; der Seiteneinstieg mit zwei Fächern bleibt aber weiterhin der Regelfall des Seiteneinstiegs. Das gilt ohnehin für die langfristig zu organisierende „grundständige Ausbildung“; nur die breite Einsetzbarkeit von Lehrkräften in zwei Fächern kann in einem großen Flächenland mit vielen kleinen Schulen Unterrichtsversorgung in der Breite gewährleisten und fachfremden Unterricht beschränken.

Die über den neuen Weg im Seiteneinstieg absolvierte Ausbildung führt zu einer vollen Lehramtsbefähigung in einem Fach (vergleichbar den im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bereits seit vielen Jahren bestehenden Ein-Fach-Ausbildungen im Fach Kunst und im Fach Musik). Es können so künftig Personen, die nach derzeitiger Rechtslage keinen Zugang zu einer Lehramtsausbildung im Seiteneinstieg erhalten, für konkrete, aktuell bestehende Bedarfe einzelner Schulen gewonnen werden. Durch diesen Einzelfallbezug werden entsprechende Ausbildungsverhältnisse nur dort eingegangen, wo dies unter Berücksichtigung des Faches, der Personalausstattung und der Größe der Schule langfristig gewinnbringend möglich ist. Die Regelung achtet ferner den durch den KMK-Beschluss vom 13. Juni 2024 gesetzten Rahmen und vermeidet damit Mobilitätshindernisse der Absolventinnen und Absolventen.

Die vorliegende Änderung wird zudem einen positiven Effekt auf die Anerkennung ausländischer Lehramtsqualifikationen haben, da die Einführung einer Ein-Fach-Lehramtsbefähigung im Seiteneinstieg auch Anerkennungen mit nur einem Fach ermöglicht. Dies wird zur Reduzierung von Anpassungslehrgängen und damit zur Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren führen.

Die Hochschulen prüfen gemeinsam mit dem Land, ob und wie für Lehrkräfte mit nur einer Lehrbefähigung Möglichkeiten zum nachträglichen Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung erweitert werden können.

Nr. 9 (§ 20)

Absätze 2, 3 und 4

Die Vorschriften betreffen die Umstellung von Studiengängen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung auf die derzeitigen Bachelor- und Masterstudiengänge sowie damit im Zusammenhang stehende Übergangsregelungen. Die Vorschriften haben sich durch Zeitablauf erledigt.

Absatz 7

Die Vorschrift traf Übergangsregelungen für den Vorbereitungsdienst für den höheren agrarwissenschaftlichen Dienst und hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Absatz 7 (neu)

Die Regelung definiert einen Zeitpunkt für die Umsetzung der in § 12 Absatz 1 vorgesehenen Änderungen.

Absatz 8

Die Vorschrift traf eine Übergangsregelung für den Zeitraum bis zum Erlass der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung gemäß § 13 Absatz 3. Seit Erlass dieser Verordnung am 6. Oktober 2009 hat sich die Übergangsregelung erledigt.

Absatz 9

Die in Satz 1 geregelte Fortgeltung des in diesem Absatz geregelten Lehramtserwerbs wird erneut verlängert. Sie ermöglicht Lehrkräften, die in einer nicht ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform tätig sind, den Erwerb des (Alt-)Lehramts für die jeweilige Schulform und schafft damit die Voraussetzungen für einen dauerhaften Verbleib an der jeweiligen Schulform einschließlich der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das

jeweilige Beamtenverhältnis. Die Befristung entspricht der Befristung in Absatz 10 sowie in § 13 Absatz 4 und ist so gewählt, dass die Fortgeltung dieser Vorschrift im Rahmen des nächsten Berichts gemäß § 1 Absatz 3 überprüft werden kann.

Absatz 10

Die in Satz 1 geregelte Fortgeltung des in diesem Absatz geregelten Lehramtserwerbs wird erneut verlängert. Die Vorschrift ermächtigt das Land zur Durchführung einer auf das Lehramt für sonderpädagogische Förderung abzielenden berufsbegleitenden Ausbildung für Personen, die bereits eine andere Lehramtsbefähigung erworben haben. Die Ausbildung wird durch die Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) geregelt. Die Befristung entspricht der Befristung in Absatz 9 sowie in § 13 Absatz 4 und ist so gewählt, dass die Fortgeltung dieser Vorschrift im Rahmen des nächsten Berichts gemäß § 1 Absatz 3 überprüft werden kann.

Absatz 13

Die Regelung reagierte auf pandemiebedingte Einschränkungen im universitären Prüfungsbetrieb und hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Absatz 14

Die Vorschrift sieht eine besondere Berichtspflicht für den Zugang zur berufsbegleitenden Ausbildung gemäß § 13 auf der Grundlage eines an Fachhochschulen erworbenen Masterabschlusses vor. Dieser Berichtspflicht ist die Landesregierung mit dem Bericht vom Juli 2025 nachgekommen. Die Vorschrift hat sich dadurch erledigt.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.